

SATZUNG

des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB)

§ 1

Name-Sitz-Gerichtsstand-Zweck

1. Der Verein - als einziger Zusammenschluss der in § 2 bezeichneten Vereine in der Bundesrepublik Deutschland, deren Mitglieder aktiven Eishockey-Sport betreiben bzw. fördern - führt den Namen „Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Er hat seinen statuarischen Sitz in Füssen. Der Verwaltungssitz ist München.
Neben dem durch den statuarischen Sitz bestimmten allgemeinen Gerichtsstand des DEB ist ein weiterer allgemeiner Gerichtsstand gem. § 17 Abs. 3 ZPO München.
2. Zweck des DEB ist die allgemeine Pflege des Eishockey-Sports, insbesondere die Förderung des nationalen Eishockey-Sports. Insoweit ist der DEB Vertreter seiner Sportart im In- und Ausland.
3. Der DEB ist Mitglied im Internationalen Eishockey-Verband (IIHF), dessen Satzungen, Ordnungen und Anordnungen (Ziff. 5 lit. I) dieser Satzung) als verbindlich vom DEB und seinen Mitgliedern anerkannt werden. Der DEB erklärt die in nachstehend Ziff. 5 lit. I) genannten Regelungen zum Bestandteil seiner Satzung.
4. Der DEB ist ständiger Gesellschafter der ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH (ESBG) mit Sitz in München, die für die Organisation des Spielbetriebs deren Ligen zuständig ist.
- 5.1 Die Durchführung des Sportbetriebes sowie der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf richten sich - vorbehaltlich der nachfolgenden Ziff. 5.2 - nach der Satzung des DEB und folgenden Ordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind:
 - a) Geschäftsordnung (GSchO),
 - b) Finanzordnung (FO),
 - c) Gebührenordnung (GO),
 - d) Ehrenordnung (EO),
 - e) Spielordnung (SpO),
 - f) Anti-Doping-Ordnung (ADO),
 - g) Schiedsrichterordnung (SRO),
 - h) Trainerordnung (TrO),
 - i) Rechtsordnung (RO) mit Anhang (ARO),
 - j) Schiedsgerichtsordnung (SGO),
 - k) DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung (DIS-SGO),
 - l) Statutes, By-Laws, Regulations und Offizielles Regelbuch des Internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF).
- 5.2 Die Satzung des DEB einschließlich seiner unter vorstehender Ziff. 5.1 genannten Ordnungen gilt auch für den Spielbetrieb der von den Landes-Eissport-Verbänden organisierten Ligen und für den Spielbetrieb der ESBG. Dies gilt jedoch nur, sofern und soweit die Landes-Eissport-Verbände bzw. die ESBG nicht gem. Art. 1 SpO eigene Bestimmungen erlassen haben.
- 5.3 Ist der DEB gehalten, auf Grund von Änderungen und/oder Ergänzungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung, von Bestimmungen der Spitzenverbände (einschließlich solcher der IIHF), von Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) insbesondere auch für die Implementierung des Anti-Doping-Regelwerks einschließlich des Abschlusses der Trainingskontrollvereinbarung, oder auf Grund des Verlangens des Finanzamtes oder des Registergerichtes seine Satzung zu ändern, so ist das Präsidium jeweils ermächtigt, die erforderlichen Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen zu beschließen. Die Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zu bringen.
6.
 - a) Der DEB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
 - b) Der DEB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Der DEB ist politisch und konfessionell neutral.
 - f) Bei einer Auflösung des DEB bzw. bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Bayerischen Eissport-Verband e.V. mit der Auflage zu, dieses unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den deutschen Eishockey-Sport fördern, zu verwenden.¹

7. Soweit in dieser Satzung sowie in den sonstigen Statuten und Ordnungen des DEB von „Clubs“ die Rede ist, handelt es sich hierbei regelmäßig um Eishockey-Vereine, gleich, ob diese in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der GmbH oder in einer sonstigen Rechtsform organisiert sind. Wird hingegen der Begriff „Verein“ gebraucht, handelt es sich grundsätzlich nur um eingetragene Vereine. Die vorstehenden Bestimmungen gelten insoweit nicht, als die Auslegung ergeben sollte, dass – aus welchen Gründen auch immer – eine bestimmte Rechtsform nicht in Betracht kommen kann.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder.
- 2.1 Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur sein oder werden:
 - a) Landes-Eissport-Verbände (LEV) mit ihrer Fachsparte „Eishockey“, die auch ihre dem DEB nicht unmittelbar angehörenden Mitgliedsvereine vertreten,
 - b) Sportvereine, die in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins Gesellschafter der ESBG sind und mit ihrer 1. Seniorenmannschaft am Spielbetrieb der ESBG teilnehmen, sofern sie Mitglieder ihres zuständigen Landes-Eissport-Verbandes sind, oder
 - c) in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisierte Sportvereine, so genannte „Stammvereine“, die durch den von der ESBG mit Zustimmung des DEB vorgeschriebenen Kooperationsvertrag mit jeweils einer Kapitalgesellschaft verbunden sind, die Gesellschafter der ESBG ist und mit ihrer 1. Seniorenmannschaft am Spielbetrieb der ESBG teilnimmt. Diese „Stammvereine“ müssen Mitglieder ihres zuständigen Landes-Eissport-Verbandes sein.
- 2.2 Ordentliche Mitglieder können nur Vereine werden, welche die Gemeinnützigkeit besitzen. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit müssen die Mitglieder dem DEB und ihrem LEV unverzüglich anzeigen.
- 2.3 Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dem Aufnahmeantrag sind eine aktuell gültige Vereinssatzung und ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit als Anlagen beizufügen. Der Aufnahmeantrag eines unter vorstehender Ziff. 2.1 lit. b) und c) genannten Sportvereins ist beim zuständigen LEV einzureichen. Der LEV leitet den Aufnahmeantrag nach Prüfung an die ESBG weiter verbunden mit einer Erklärung darüber, ob aus Sicht des LEV der Aufnahme bestimmte Gründe entgegenstehen. Sodann prüft die ESBG, ob die unter vorstehender Ziff. 2.1 lit. b) und c) bestimmten Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied gegeben sind. Nach Abschluss ihrer Prüfung leitet die ESBG den Aufnahmeantrag (einschließlich Anlagen) zusammen mit einer Darstellung ihres Prüfungsergebnisses sowie mit der vorbezeichneten Erklärung des LEV an den DEB weiter.
- 2.4 Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn die unter vorstehenden Ziff. 2.1 und 2.2 bestimmten Voraussetzungen gegeben sind und keine Gründe gegen die Aufnahme vorliegen. Der Nachweis des Vorliegens der vorbezeichneten Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied obliegt dem beitragswilligen Verein.
Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des DEB spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang beim DEB. Das Präsidium kann eine Aufnahme von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- 2.5 Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung zu.
Über die Beschwerde entscheidet das Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB.
3. bleibt frei
4. bleibt frei
5. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags beim zuständigen LEV erkennt das Mitglied die Satzung des DEB und deren Ordnungen an und unterwirft sich diesen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, jeweils unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass sich - durch Satzungsgestaltung und/oder Einzelverträge - ihre Vertretungsorgane sowie ihre (eigenen) Mitglieder,

¹ „Formaler Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Juli 2006:

Die Mitgliederversammlung sieht die Förderung des Eishockey-Sports dadurch am Besten gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Auflösung des DEB oder Wegfall des bisherigen Zweckes etwaig vorhandenes Vermögen vom Bayerischen Eissport-Verband e.V. auf eine neu zu gründende Nachfolgeorganisation, die dieselben Zwecke wie der DEB verfolgt und durch die IIHF als nationaler Dachverband anerkannt und als Mitglied aufgenommen wird, übertragen wird, wenn und soweit diese als gemeinnützig anerkannt ist.

soweit diese auch der jeweiligen Eishockey-Abteilung zugeordnet werden können, und alle Dritte, die von ihnen im Rahmen der Benutzung der Verbandseinrichtung „Eishockey-Spielbetrieb“ - in welcher Funktion auch immer - eingesetzt werden, der DEB-Satzung einschließlich deren Ordnungen (in ihren jeweiligen Fassungen) sowie den Entscheidungen der DEB-Organen unterworfen. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen von den Personen gem. Satz 1 übertragene disziplinarische Ordnungsgewalt den zuständigen DEB-Organen übertragen wird, sofern Verstöße gegen die DEB-Satzung einschließlich deren Ordnungen (in ihren jeweiligen Fassungen) in Betracht kommen. Die Mitglieder sind schließlich verpflichtet, ihre eigenen Satzungen nebst evtl. Ordnungen und/oder Einzelverträge jeweils unverzüglich an die jeweiligen Fassungen der DEB-Satzung nebst deren Ordnungen anzupassen.

Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gem. Abs. 1 nicht nach und berufen sich die in Abs. 1 genannten Personen darauf, der disziplinarischen Ordnungsgewalt des DEB nicht unterworfen zu sein, wird das Mitglied durch den DEB mit einem Heimspielverbot gem. Art. 43 SpO belegt.

§ 3

Ausscheiden von Mitgliedern/Wiederaufnahme

1. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder erlischt:
 - a) durch Auflösung des DEB,
 - b) durch Auflösungsbeschluss der Mitglieder des Mitgliedsvereins,
 - c) im Falle von Mitgliedern im Sinne des § 2 Ziff. 2.1 lit. b), sofern sie entweder nicht mehr am Spielbetrieb der ESBG teilnehmen oder nicht mehr deren Gesellschafter sind,
 - d) im Falle von Mitgliedern im Sinne des § 2 Ziff. 2.1 lit. c), sofern die verbundene GmbH entweder nicht mehr am Spielbetrieb der ESBG teilnimmt oder nicht mehr deren Gesellschafter ist,
 - e) durch Austritt, der nur zum Schluss einer jeden Wettkampf-Saison unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden kann,
 - f) durch Erlöschen der Mitgliedschaft beim zuständigen LEV,
 - g) durch Ausschluss,
 - h) sobald ein Eröffnungsantrag im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds mangels Masse abgewiesen oder ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist (maßgebend ist jeweils der Tag des Amtsgerichtsbeschlusses).

Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten dem DEB und dem LEV gegenüber einzulösen, bleibt bestehen.
Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ruht die Verfolgungsverjährung gem. Art. 6 a RO.
2. Der Ausschluss aus dem DEB erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
- 2.1 Ein ordentliches Mitglied kann insbesondere in folgenden Fällen als Mitglied des DEB - gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung - ausgeschlossen werden:
 - a) wenn ein Mitglied gegen seine Verpflichtungen gem. § 4 Ziff. 6 grob verstößt,
 - b) bei einem Verstoß gegen Entscheidungen des Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB,
 - c) bei Verlust der Gemeinnützigkeit auf Dauer,
 - d) wenn ein Mitglied die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht unverzüglich mitteilt und/oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die vom Präsidium für das Fortbestehen der Mitgliedschaft auferlegten Bedingungen und/oder Auflagen nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt.
- 2.2 Vor einem Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss ist dem Betroffenen rechtliches Gehör einzuräumen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.
Das Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zum Ständigen Schiedsgericht für den Bereich des DEB.
Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses.
Das Einlegen des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung.
Ein Ausschluss ist auch dann zulässig, wenn das ihm zugrunde gelegte Verhalten bereits im Sportrechtsweg verfolgt und/oder geahndet worden ist.
3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Bei einem Wiederaufnahmeantrag ist gem. § 2 zu verfahren.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des DEB.

- 2.1 Das Stimmrecht der Mitglieder des DEB ist - vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung - qualifiziert und wie folgt festgelegt:
Die ordentlichen Mitglieder haben einen gleichen Anteil an den sich aus lit. a) und b) ergebenden Stimmen ihrer Gruppe. Mit diesem Anteil üben die Mitglieder ihr Stimmrecht aus.
Es werden bei der Aufteilung der der jeweiligen Mitgliedergruppe vorbehaltenen Stimmen nur abgegebene gültige Stimmen berücksichtigt, wobei bei der Teilung zwei Stellen nach dem Komma - ohne Auf- und Abrundung - zu berechnen sind.
- a) 50 Stimmen sind zu gleichen Teilen auf die Landes-Eissport-Verbände (LEV) als Grundstimmen aufzuteilen.
Weitere 50 Stimmen werden als Zusatzstimmen verteilt, und zwar im Verhältnis der Anzahl der Vereine, die im jeweiligen LEV spielen, ohne Mitglied im DEB zu sein.
 - b) 100 Stimmen werden zu gleichen Anteilen auf die Mitglieder im Sinne des § 2 Ziff. 2.1 lit. b) und c) verteilt, soweit ihre 1. Seniorenmannschaft dem Spielbetrieb der ESBG zuzuordnen ist.
 - c) Die Mitglieder des Präsidiums haben keine Stimme.
- 2.2 Welcher Liga ein Verein gem. Ziff. 2.1 lit. b) bis d) zuzuordnen ist, ergibt sich
- a) ab seiner Zulassung zum Seniorenmeisterschaftsspielbetrieb der ESBG entsprechend seiner im Rahmen dieses Verfahrens vorgenommenen Einordnung,
 - b) ab dem Ende des jeweiligen Seniorenmeisterschaftsspielbetriebes und bis zu der in lit. a) genannten Zulassung bzw. Einordnung entsprechend seiner sportlichen Qualifikation im Sinne von § 9 des Gesellschaftsvertrages der ESBG,
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim DEB einzureichen sowie die Aufklärung über Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen.
 4. Jedes Mitglied wird in den Versammlungen im Sinne des Art. 1 GeschO durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB vertreten. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen und ist beim Versammlungsleiter im Original oder per Fax zu hinterlegen.
 5. Ein Mitglied, das gem. § 3 Ziff. 1 lit. c) oder d) die Mitgliedschaft im DEB verloren hat, ist erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem DEB und der ESBG wieder in seinem LEV spielberechtigt.
 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eishockey-Sports und des DEB, der ESBG und der LEV nicht geschädigt wird, die sich aus dem Satzungswerk ergebenden Pflichten zu erfüllen sowie den Anordnungen der zuständigen Verbandsorgane nachzukommen.
 7. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres zu entrichten.
Anfallende Kosten können pauschaliert werden. Die Festlegung von Vorauszahlungen auf Abgaben und kostenpflichtige Leistungen des Verbandes ist zulässig.
Bei kostenpflichtigen Verfahren haftet der Antragsteller für die Kosten. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Soweit ein Kostenschuldner aufgrund einer Entscheidung haftet oder die Kosten durch Erklärung übernommen hat, soll die Haftung des Antragstellers erst geltend gemacht werden, wenn die Beitreibung der Kosten beim Erstschuldner erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Gebühren und Ausgleichsabgaben sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
Geldbußen im Sportrechtsweg sind innerhalb einer Woche nach Rechtskraft der Entscheidung fällig.
Die Abrechnungen der Verbandsabgaben für Meisterschafts-, Freundschafts- und Pokalspiele müssen jeweils für einen Kalendermonat am 05. des Folgemonats der ESBG und dem LEV vorgelegt werden.
Die Abrechnung der Dauerkarten muss spätestens am 01.11. eines Jahres der ESBG und dem LEV vorgelegt werden.
Die Bezahlung der Verbandsabgaben für Zuschauereinnahmen erfolgt in vier Raten, und zwar als Abschlagszahlung am 01.10., am 01.12. und am 01.02. einer Wettkampf-Saison sowie einer Abschlusszahlung nach Vorlage der letzten Abrechnungen gem. Abs. 6.
Die Festlegung der Höhe der Abschlagszahlungen obliegt dem gem. Geschäftsverteilungsplan zuständigen Präsidiumsmitglied. Diesem steht es frei, als Grundlage entweder die Zuschauereinnahmen der vergangenen Jahre oder die Zahlen einer Planrechnung der laufenden Wettkampf-Saison heranzuziehen.
Im Ermessen der LEV und der ESBG liegt es, sich diesen Regelungen anzuschließen oder eigene Anordnungen zu treffen. Die von der ESBG festgestellten Abschlagszahlungen werden dem zuständigen LEV mitgeteilt.
 - 7a. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts gem. § 320 BGB sowie eines Zurückbehaltungsrechts gem. § 273 BGB gegenüber Ansprüchen und Forderungen des DEB ist ausgeschlossen.
Ein Mitglied kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8. Die Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern, welche mit der Erfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem DEB, der ESBG und/oder LEV in Verzug geraten sind (§ 284 BGB) und trotz nochmaliger Mahnung die betreffenden Ansprüche nicht zur Gänze befriedigen, ruhen mit dem Ablauf der in der nochmaligen Mahnung gesetzten Zahlungsfrist. § 3 Ziff. 2 bleibt unberührt. Die in Satz 1 bestimmte Rechtsfolge tritt unbeschadet eines Hinweises in der nochmaligen Mahnung ein.
- 8.1 Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen – wem gegenüber auch immer - wiederholt verspätet nach, sind der DEB, die ESBG und/oder der LEV berechtigt, kostenpflichtige Leistungen (Spielerpassbearbeitungen, Spielgenehmigungen, Genehmigung einer Werbung usw.) von Vorauszahlungen in Höhe der zu erwartenden Gebühren und Auslagen abhängig zu machen.
- 8.2 Für den Nachwuchsspielbetrieb können Ausnahmeregelungen durch den DEB bzw. durch die zuständigen LEV-Organe - in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich - getroffen werden.
9. Jede Änderung in der personellen Besetzung des satzungsmäßigen Vorstands eines Mitgliedvereins sowie des Eishockey-Abteilungsleiters ist dem DEB, der ESBG und dem zuständigen LEV innerhalb von zehn Tagen mitzuteilen.
Für alle zeichnungsberechtigten Vertreter eines Mitglieds muss je eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Liste mit Unterschriftsproben beim DEB und beim zuständigen LEV vorliegen.
Vollmachten werden nur anerkannt, wenn sie von den vertretungsberechtigten Vereinsorganen erteilt sind und die Unterschriften dieser Organe beim DEB und LEV hinterlegt sind.
Vorgänge mit anderen Unterschriften werden nicht bearbeitet.
10. Verstößt ein Verein in nicht unbeachtlicher und in von ihm zu vertretender Weise gegen Bestimmungen in der Spielordnung, kann er - und zwar unbeschadet der sonstigen Folgen, welche sich aufgrund des Verstoßes für diesen Verein aus dem Satzungswerk des DEB ergeben - sowohl vom DEB als auch von dem/den geschädigten Verein(en) auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
Der DEB kann darüber hinaus unter den gleichen Voraussetzungen einen Verein auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, wenn sich der Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung und/oder der zum Satzungsbestandteil erklärten übrigen Ordnungen richtet.

§ 5 Organe

Die Organe des DEB sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) bleibt frei,
 - d) der Nachwuchsausschuss,
 - e) das Spielgericht,
 - f) der Kontrollausschuss.
1. Die Mitgliederversammlung
- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und dem Präsidium zusammen. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des DEB und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
 - b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Mitgliederversammlung mit Wahlen findet jeweils im Jahr der Winterolympiade statt und soll bis zum 31. 7. dieses Jahres durchgeführt werden.
Sie wählt den Präsidenten und drei Vizepräsidenten, die Mitglieder des Spielgerichts, die Mitglieder des Kontrollausschusses, sowie zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, gilt die Regelung in § 5 Ziff. 2 lit. g) entsprechend. Bis zur gültigen Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt.
 - c) Die LEV-Schiedsrichter-Obmänner oder ein vom jeweiligen LEV bevollmächtigter Vertreter wählen als Wahlmännerversammlung den Schiedsrichter-Obmann des DEB.
Die LEV-Jugendobleute oder ein vom jeweiligen LEV bevollmächtigter Vertreter wählen als Wahlmännerversammlung den Jugendobmann des DEB und sechs weitere Mitglieder des Nachwuchsausschusses.
Die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters eines LEV ist nur möglich, wenn der LEV einen eigenen SR-Obmann bzw. Jugendobmann in den Gremien hat.
Die Wahl aller unter diesem lit. c) benannten Amtsträger erfolgt jeweils mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Gewählten bleiben bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
Für die Amtsdauer dieser Personen gilt lit. b) analog.
 - d) Für die Durchführung der Wahlmännerversammlungen gelten die Bestimmungen der DEB-Satzung und Geschäftsordnung betreffend die Mitgliederversammlung des DEB analog, wenn auch mit folgender Maßgabe:

Die Einberufung der Wahlmännerversammlungen erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Fehlen diese oder erachtet der Präsident eine Einberufung für notwendig, erfolgt die Einberufung und Leitung durch den Präsidenten des DEB.

Die Einberufung der Wahlmännerversammlung der LEV-Schiedsrichter-Obmänner und der LEV-Jugendobleute erfolgt so rechtzeitig, dass die Wahl der Amtsträger spätestens bis zum 15. Mai des Jahres der Wahlmitgliederversammlung des DEB erfolgen kann.

- e) Jede Mitgliederversammlung bzw. jede Wahlmännerversammlung kann jederzeit die von ihr gewählten Amtsträger abberufen.
- f) bleibt frei
- g) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung und der Ordnungen sowie über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist und über die Entlastung des Präsidiums. Die Entlastung kann auch auf einzelne Mitglieder des Präsidiums beschränkt werden.
- h) Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der für sie vorgelegten Tagesordnung.
- i) Die Mitgliederversammlung und alle sonstigen Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch die Öffentlichkeit oder einzelne Personen zulassen, soweit die jeweilige Versammlung dieser Entscheidung nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht.

1.1 Einberufung

- a) Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem anberaumten Termin (Aufgabe bei der Post) schriftlich - per Einschreiben - an alle Mitglieder an die letzte durch das Mitglied dem DEB schriftlich mitgeteilte Anschrift zu erfolgen. Mit der Einladung wird zugleich eine vorläufige Tagesordnung über die bei der Mitgliederversammlung zu behandelnden Angelegenheiten bekannt gegeben.
- b) Nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- c) Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, falls es dies für erforderlich erachtet.

Es ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder - unbeschadet der Anzahl ihrer Stimmen - gleichzeitig und aus gleichem Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen.

Der Antrag ist an das Präsidium zu richten. Es ist verpflichtet, die Einberufung innerhalb von drei Wochen unter Beachtung der Ziff. 1.1 lit. a) an die Mitglieder zu versenden.

1.2 Anträge

- a) Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen sämtliche Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Die vom Präsidium daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung und die vorliegenden Anträge werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- b) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die von den Mitgliedern gefordert ist, müssen die begründeten Anträge dem Antragschreiben beigelegt werden. Das Präsidium ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.
- c) Anträge, die verspätet eingehen oder erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bestätigen; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung oder ihrer Ordnungen, außer es handelt sich um geringfügige Änderungen.

1.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder,
- b) das Präsidium.

1.4 Tagesordnung

Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Präsidenten,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder,
- d) Genehmigung der Tagesordnung,
- e) Bericht des Präsidenten,
- f) bleibt frei,
- g) Bericht des gem. Geschäftsverteilungsplan für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitglieds,
- h) Bericht der Rechnungsprüfer,
- i) Anträge zu Satzungsänderungen,
- j) Sonstige Anträge,
- k) Wahl des Wahlausschusses (Art. 8 GSchO),
- l) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
- m) Neuwahlen,

- n) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- o) Verschiedenes.

Sämtliche Berichte können auch in Schriftform vorgelegt werden.

Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Präsidenten,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder,
- d) die Anträge, die zur Einberufung führten.

1.5 Durchführung

Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

2. Das Präsidium

- a) Das Präsidium bilden
der Präsident,
drei Vizepräsidenten.
- b) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes. Das Präsidium ist der Vorstand gem. § 26 BGB. Es vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband im Außenverhältnis.
Das Präsidium ist für alle Fragen zuständig, soweit die Satzung und die Ordnungen keine abweichende Zuständigkeit begründen.
Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.
- c) bleibt frei
- d) bleibt frei
- e) Das Präsidium kann einem Mitglied des DEB oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
- f) Das Präsidium hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen ab, die vom Präsidenten einberufen und geleitet werden.
Die Einladung zu einer Sitzung muss an die Mitglieder des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich - spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin - erfolgen. Einverständnis kann auf alle Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
Die Durchführung der Sitzungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
Der Präsident muss umgehend eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Präsidiumsmitglied dies beantragt.
- g) Fällt ein Mitglied des Präsidiums vor dem Ablauf seiner Amtszeit weg, so bestellen die Mitglieder des Präsidiums kommissarisch einen Ersatzmann.
Zum Ersatzmann kann auch ein anderes Mitglied des Präsidiums bestellt werden, sofern dieses andere Mitglied vorher sein bisheriges Amt niederlegt und auch hinsichtlich dieses anderen Mitgliedes eine Ersatzbestellung vorgenommen wird.
Ersatzbestellungen gem. Abs. 1 und 2 erfolgen jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Ersatzwahlen gelten nur bis zum Ende der Amtsperiode des weggefallenen Mitglieds.
- h) Das Präsidium ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampf-Saison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn - bei Anwendungen pflichtgemäßen Ermessens - diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom DEB Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden. Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von evtl. Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

3. bleibt frei

4. Der Nachwuchsausschuss

Der Nachwuchsausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendobmann des DEB, aus sechs von den LEV gewählten Vertretern und aus einem Mitglied des Präsidiums. Mit beratender Stimme gehören dem Nachwuchsausschuss die Bundesnachwuchstrainer, der Nachwuchsreferent und der Leistungssportreferent an.

Der Nachwuchsausschuss wird vom Jugendobmann des DEB einberufen und geleitet. Einen Stellvertreter wählt der Ausschuss aus seiner Mitte.

Der Nachwuchsausschuss unterstützt den Jugendobmann in allen Fragen des Nachwuchsspielbetriebes des DEB. Zu den Aufgaben des Nachwuchsausschusses gehören insbesondere die Erarbeitung des Spielmodus, die Koordinierung der LEV bei den Auf- und Abstiegsregelungen, die terminliche Abstimmung des Nachwuchsspielbetriebes mit dem Seniorenspielbetrieb und den Terminen des Nachwuchsspielbetriebes der LEV, die Mitarbeit bei der Erstellung der Durchführungsbestimmungen sowie die Mitarbeit bei der Talentförderung.

Der Nachwuchsausschuss soll in allen den Nachwuchs betreffenden Angelegenheiten gehört werden.

§ 6 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse müssen Protokolle gefertigt werden. Es müssen in zweckmäßiger Kurzform der Gang der Diskussion, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sein.
Abs. 1 gilt analog für Beschlüsse gem. Art. 7 Ziff. 2 Abs. 2 GSchO.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden, die zu der Sitzung eingeladen waren. Die Teilnehmerliste ist beizulegen.
3. Darüber hinaus ist von jedem Protokoll ein Exemplar an das Präsidium zu senden.
4. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach Versendung - maßgebend ist das Datum des Poststempels - beim Versammlungsleiter zu erheben.
Tonbandaufzeichnungen sind nur für die Protokollführung zulässig. Werden Tonbandaufzeichnungen hergestellt, sind diese für die Abfassung des Protokolls (Ziff. 1 Satz 2) maßgebend.
Erfolgen keine fristgemäßen Einwendungen, gilt das Protokoll als von jedem Mitglied genehmigt.
5. Der Satzungsausschuss ist ermächtigt, an Beschlüssen oder als Folge von Beschlüssen der Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen bei der Satzung und deren Ordnungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürfen hierdurch nicht entstehen.
Die Mitglieder sind vom DEB von den redaktionellen Änderungen durch ein Rundschreiben vor Eintragung der Satzung/Ordnungen ins Vereinsregister zu unterrichten.

§ 7 Sportrechtsweg

1. Über alle Streitigkeiten, mit Ausnahme von Fragen zu Verstößen des jeweils gültigen Anti-Doping-Codes (ADC) der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), zwischen dem DEB und seinen Mitgliedern, über alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern des DEB, über alle Streitigkeiten zwischen dem DEB und den Einzelmitgliedern seiner Mitgliedsvereine und bei Verstößen gegen die Satzung und deren Ordnungen entscheidet - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – das Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB (§ 11).
Das Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB ist auch zuständig, wenn über die Wirksamkeit/den Bestand des dem Streit zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses oder die Schiedsgerichtsklausel selbst gestritten wird.
Über Fragen/Sanktionen zu Verstößen gegen die Missed Test Policy und die Whereabout Regeln des ADC entscheidet das vom DEB entsprechend des ADC einzurichtende unabhängige Gremium (Missed Test/Whereabout Gremium).
Über Fragen/Sanktionen zu positiven Dopingbefunden, Verweigerung von Dopingkontrollen und wegen des Besitzes oder Handelns mit verbotenen Wirkstoffen und/oder verbotenen Methoden entscheidet das „Deutsche Sportschiedsgericht“, das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) angesiedelt ist.
2. Das Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB kann erst angerufen werden, wenn die das Verfahren betreibende Partei den verbandsinternen Rechtsweg ausgeschöpft hat und kein Fall der Unterwerfung unter eine Entscheidung vorliegt.
Das „Deutsche Sportschiedsgericht“ ist Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen des Missed Test/Whereabout Gremiums.
Der Internationale Sportgerichtshof in Lausanne (CAS) ist Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen des „Deutschen Sportschiedsgerichts“.
Der verbandsinterne Rechtsweg wird - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen - durch Anrufen des Spielgerichts (§ 9) beschränkt.
Der Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs bedarf es nicht, wenn die in Ziff. 1 genannten Streitigkeiten ausschließlich Zahlungsansprüche zum Gegenstand haben.
3. Erwächst eine Entscheidung des Spielgerichts/des Missed Test/Whereabout Gremiums in Rechtskraft, oder ruft der Betroffene das jeweilige Schiedsgericht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen an, nachdem ihm die mit Gründen versehene Entscheidung des Spielgerichts/des Missed Test/Whereabout Gremiums zugestellt worden ist, ist der Betroffene so zu behandeln, als ob er sich der Entscheidung unterworfen hätte; die Anrufung des jeweiligen Schiedsgerichts ist dann ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass über den Betroffenen vom Verband Ordnungsmaßnahmen, insbesondere Vereinsstrafen, verhängt worden sind.

Die Bestimmungen der ZPO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.

4. Das jeweilige Schiedsgericht ist - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs – auch für den einstweiligen Rechtsschutz - und zwar auch ohne mündliche Verhandlung - ausschließlich zuständig. Eine Zuständigkeit des Spielgerichts/Missed Test/Whereabout Gremiums ist insoweit in keinem Fall begründet. §§ 935 ff. ZPO finden entsprechende Anwendung.
Hat das Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB angeordnet, dass die Partei, welche den einstweiligen Rechtsschutz erwirkt hat, binnen einer bestimmten Frist Hauptsacheklage zu erheben hat, so hat das Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB - ausgenommen bei Streitigkeiten, die ausschließlich Zahlungsansprüche zum Gegenstand haben - die Sache zur Durchführung des verbandsinternen Rechtswegs (Vorverfahren) auf Antrag der mit der Klageerhebung belasteten Partei an das nach der Rechtsordnung des DEB zuständige Gericht zu verweisen.
5. Unbeschadet der Wirkungen einer Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts gem. Ziff. 4 ist die beschwerte Partei auch gegenüber dem DEB verpflichtet, die Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts vollinhaltlich zu beachten und zu erfüllen.
Verstößt die beschwerte Partei gegen die Verpflichtung, ist das Präsidium des DEB berechtigt, den Verstoß mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,- zu ahnden, und zwar unbeschadet der sonstigen Folgen, welche sich aufgrund des Verstoßes für die Partei aus dem Satzungswerk des DEB ergeben. Bei seiner Ermessensentscheidung hat das Präsidium der Bedeutung des Verstoßes für das Ansehen des Verbandes gegenüber dem Schiedsgericht Rechnung zu tragen.
Ist der DEB beschwerte Partei und verstößt er gegen eine Entscheidung des jeweiligen Schiedsgerichts, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe bis zu EUR 5.000,- zu bezahlen, und zwar unbeschadet der sonstigen Folgen, die sich aufgrund des Verstoßes für die andere Partei ergeben. Über die Höhe der im Einzelfall angemessenen Vertragsstrafe entscheidet auf Antrag der anderen Partei das jeweilige Schiedsgericht. Die Zahlung der Vertragsstrafe hat an den LEV zu erfolgen, dem die andere Partei angehört, und zwar zweckgebunden für die Förderung der Nachwuchsarbeit.
6. Dem Selbstverständnis des DEB entsprechend sind alle Verfahrensbeteiligten zur Wahrheit und dazu verpflichtet, vor dem jeweils befassen Gericht auf Ladung zu erscheinen.
7. Die Mitglieder des Spielgerichts, des Kontrollausschusses und des jeweiligen Schiedsgerichts dürfen keine anderen Funktionen im DEB ausüben.
8. Die Stellung des Kontrollausschusses im Rahmen des verbandsinternen Rechtswegs ergibt sich aus § 10, das Begnadigungsrecht des Präsidenten des DEB aus § 12 dieser Satzung.
9. Die in der SpO bestimmten Fristen, innerhalb derer ein Vereinswechsel ohne Wechselfristen durchgeführt werden kann, werden bei Streitigkeiten zwischen Vereinen durch die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB bis zu dessen Entscheidung gehemmt, sofern spätestens eine Woche vor dem Ablauf dieser Fristen der Antrag beim Schiedsgericht eingeht, sich dieser Antrag auf wechselrelevante Erklärungen und/oder Unterlagen bezieht und der Antragsteller vor dem Ständigen Schiedsgericht für den Bereich des DEB obsiegt.
Die Wirkungen gem. Abs. 1 treten jedoch nur ein, wenn die Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB ausschließlich auf dem Antrag und den mit diesem Antrag vorgelegten Glaubhaftmachungsmitteln beruht. Ob die Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließlich auf dem Antrag und den mit dem Antrag vorgelegten Glaubhaftmachungsmitteln beruht, ist vom Ständigen Schiedsgericht für den Bereich des DEB in seiner Entscheidung besonders festzustellen.
10. Erweist sich ein einstweiliger Rechtsschutz, die ein von einer Anordnung oder Entscheidung eines Organs des DEB Betroffener gegen den DEB erwirkt hat, nach Beendigung des Verfahrens über den Widerspruch gegen den einstweiligen Rechtsschutz oder nach Beendigung des Hauptsacheverfahrens als unrechtmäßig, so bleibt die Anordnung oder Entscheidung, wegen der der einstweilige Rechtsschutz beantragt worden ist, gleichwohl und von Anfang an wirksam. Der einstweilige Rechtsschutz entfaltet in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung für die Wirksamkeit der angegriffenen Anordnung oder Entscheidung des DEB-Organs.
Davon unberührt bleibt das Recht des DEB, Schadenersatz zu verlangen.
11. Die Mitglieder des jeweiligen Schiedsgerichts und deren Vertreter dürfen vor diesem und im Sportrechtsweg niemanden vertreten. Dasselbe gilt für die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Spielgerichts und des Kontrollausschusses.
12. Die LEV sind verpflichtet, einen eigenen Sportrechtsweg für die in ihren Bereich fallenden Streitigkeiten einzurichten.

§ 8 Zustellungen, Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Nachfolgende Bestimmungen gelten für die Satzung und alle Ordnungen, sofern in diesen keine Sonderregelungen dafür enthalten sind.

1. Zustellungen
 - 1.1. Zustellungen erfolgen an die letzte durch das Mitglied dem DEB schriftlich mitgeteilte Anschrift.
 - 1.2. Zustellungen gelten als bewirkt, wenn das zuzustellende Stück so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen.
 - 1.3. Zustellungen per Fernschreiben, Telegramm, Einschreiben und Telefax sind zulässig.
Bei Schriftstücken, deren Empfang den Lauf einer Frist bewirken kann, ist die Zustellung in analoger Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vorzunehmen.
2. Fristen
 - 2.1. Sämtliche Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen beginnen unabhängig davon zu laufen, ob dem Betroffenen eine Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde.
 - 2.2. Abweichend von § 193 BGB enden Fristen an dem jeweils bestimmten Tag, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt.
3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - 3.1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung von Fristen ist gem. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes zu gewähren.
 - 3.2. Bei Ausschlussfristen, die in der Satzung und den Ordnungen als solche bezeichnet sind, ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

§ 9 Spielgericht

1. Bei Verstößen von Mitgliedern des DEB und/oder deren Einzelmitgliedern gegen die in Art. 1 Ziff. 1 der RO genannten Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen sowie über alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern des DEB entscheidet das Spielgericht.
2. Gegen die Entscheidung des Spielgerichts ist die Revision zum Schiedsgericht zulässig.
3. Das Spielgericht entscheidet - vorbehaltlich Art. 8 Ziff. 2 und Art. 9 RO - in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Sitzung des Spielgerichts leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
4. Der Vorsitzende, einstellvertretender Vorsitzende und bis zu sechs Mitglieder des Spielgerichts werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Präsidiums entsprechend.
Scheidet ein Mitglied des Spielgerichts vorzeitig aus, bestellen die verbleibenden Mitglieder kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, bestimmen die Mitglieder des Spielgerichts, wer kommissarisch die Funktion des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl wahrnimmt.
5. Das Verfahren vor dem Spielgericht wird durch die Rechtsordnung geregelt.
Die Besetzung der Spruchgruppen, die Bestellung der Einzelrichter, die Vertretung sowie die Verteilung der Geschäfte regelt der vom Vorsitzenden erstellte Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan ist für die Dauer der Wahlperiode der Mitglieder des Spielgerichts festzulegen. Im übrigen gilt § 21 e GVG analog. Der Geschäftsverteilungsplan ist in der Geschäftsstelle des DEB aufzulegen.

§ 10 Kontrollausschuss

1. Die Einhaltung der in Art. 1 Ziff. 1 RO genannten Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen wird durch den Kontrollausschuss überwacht, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Stellt der Kontrollausschuss auf Grund eigener Ermittlungen und/oder Anzeigen von Verbandsinstitutionen, Mitgliedern des DEB oder deren Einzelmitgliedern Verstöße gegen die in Ziff. 1 genannten Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen fest, kann er Klage beim Spielgericht erheben, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
Er ist im verbandsinternen Rechtsweg auch berechtigt, Rechtsmittel einzulegen, sofern er am Verfahren beteiligt war.
3. Der Kontrollausschuss ist an Weisungen des Präsidiums - mit Ausnahme von Verfahren gegen eines seiner Mitglieder oder die Mitglieder des Sportausschusses - gebunden.
4. Sieht der Kontrollausschuss keinen Anlass zum Tätigwerden gem. Ziff. 2, hat er - unter entsprechender Niederlegung der Gründe - seine Ermittlungen einzustellen.
Wurden die Ermittlungen durch eine Anzeige veranlasst, hat er die Einstellung mit Gründen dem Anzeigersteller unverzüglich bekannt zugeben. Im Anschluss daran ist der Anzeigersteller berechtigt, die zuständigen Organe anzurufen.
Die in der RO bestimmten Antragsfristen beginnen für den Anzeigersteller mit der Zustellung der Einstellungsverfügung zu laufen.
5. Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben soll.
Der Vorsitzende muss eine Kontrollausschusssitzung einberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Kontrollausschusses dies beantragt.
Der Kontrollausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Präsidiums des DEB entsprechend.
Scheidet ein Mitglied des Kontrollausschusses vorzeitig aus, bestellen die verbleibenden Mitglieder kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, bestimmen die Mitglieder des Kontrollausschusses, sobald ein Ersatzmann bestellt ist, darüber hinaus, wer kommissarisch die Funktion des Ausgeschiedenen wahrnimmt.

§ 11 Schiedsgerichte

1. Die Schiedsgerichte sind keine Organe des DEB.
Das nicht für Fragen/Sanktionen des ADC zuständige Schiedsgericht führt die Bezeichnung „Ständiges Schiedsgericht für den Bereich des DEB“.
Das für Fragen/Sanktionen des ADC zuständige Schiedsgericht führt die Bezeichnung „Deutsches Sportschiedsgericht“.
2. Die das Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB betreffenden Einzelheiten, insbesondere dessen Verfahren, werden, soweit nicht schon in § 7 geschehen, durch die SGO geregelt.
3. Die das „Deutsche Sportschiedsgericht“ betreffenden Einzelheiten, insbesondere dessen Verfahren, werden, soweit nicht schon in § 7 geschehen, durch die jeweils gültige DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung (DIS-SGO) geregelt.

§ 12 Gnadenrecht

1. Das Gnadenrecht wird durch den Präsidenten des DEB ausgeübt.
2. Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung des DEB, des Spiel- oder Schiedsgerichts Betroffener kann ein Gnadengesuch an den Präsidenten des DEB einreichen.
3. Das Gnadengesuch ist in 3-facher Ausfertigung bei der DEB-Geschäftsstelle einzureichen.
4. Vor der Ausübung des Gnadenrechts ist der amtierende Vorsitzende des Gerichts, dessen Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, oder der Einzelrichter, wenn dieser die Entscheidung getroffen hat, sowie das Präsidium im Falle einer Entscheidung des DEB, durch den Präsidenten zu hören.

§ 13 Finanzwesen und Rechnungsprüfung

1. Über das Finanzwesen gibt die Finanzordnung Aufschluss.
Für die laufende Abwicklung und die Verwaltung des Gesamtvermögens zeichnet das gem. Geschäftsverteilungsplan zuständige Präsidiumsmitglied verantwortlich.
2. Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung des DEB obliegt den beiden Rechnungsprüfern.
Das Präsidium des DEB ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern jederzeit Einblick in sämtliche geschäftlichen Unterlagen des Verbandes zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Geschäftsstelle

Zur Führung der laufenden Geschäfte des DEB unterhält dieser eine Geschäftsstelle. Sie ist in die Direktorate Sport und Verwaltung unterteilt, welche jeweils von einem Direktor geleitet werden, die dem Weisungsrecht des Präsidiums unterstellt sind.
Hierzu hat der DEB einen detaillierten Geschäftsverteilungsplan zu erstellen und diesen seinen Mitgliedern - in seiner jeweiligen Fassung - zuzustellen.
Dieser regelt gleichzeitig - jeweils bis auf Widerruf - die Befugnis zur Vertretung des DEB im Rahmen der Ressortaufgaben.

§ 15 Haftungs-Ausschluss

1. Der DEB haftet für das Verhalten der DEB-Organe oder einer sonstigen Person, für die der DEB nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, im Zusammenhang mit der Amtsführung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, vorausgesetzt der Betroffene hat sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines evtl. Schadens ergriffen und sich nicht anderweitig schadlos gehalten.
2. Die Mitglieder des Präsidiums haften gegenüber dem DEB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 a Übergangsbestimmungen

Werden durch Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung und/oder ihrer Ordnungen die Anforderungen an die Begründung und/oder den Erhalt der Mitgliedschaft und/oder die Erlaubnis zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb sowie an ihren Wegfall, gemessen an den bisherigen Regelungen, verschärft, sind diese Neuregelungen, unbeschadet der Eintragung im Vereinsregister und unbeschadet speziell beschlossener Übergangsbestimmungen, erst ab dem 1.5. des auf den Verbandstag folgenden Jahres anzuwenden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des DEB kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.
Wenn nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen - unter Beachtung von § 5 Ziff. 1.1 lit. a) - einberufen werden, in der dann die erschienenen Mitglieder die Auflösung mit 4/5 der Stimmen beschließen können.
Bei der Abstimmung über die Auflösung des DEB hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung die Liquidatoren.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des DEB ist das Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.).
Die Wettkampf-Saison beginnt am 1.6. und endet am 31.5. des Folgejahres.